



Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Brütten

Vom 3. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Zuständigkeit.....	3
	Art. 3 Bewilligungsvorbehalt.....	3
	Art. 4 Durchleitungsrecht.....	3
	Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen	3
	Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle	3
	Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen.....	4
	Art. 8 Stand der Technik.....	4
	Art. 9 Abwasserbeseitigung	4
	Art. 10 Betriebs- und Unterhaltungspflicht.....	4
II.	Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	4
	a) Öffentliche Abwasseranlagen	4
	Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP	4
	Art. 12 Kontrollen/Bauabnahmen.....	4
	Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde	5
	Art. 14 Unterhaltsplanung	5
	Art. 15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen.....	5
	b) Private Abwasseranlagen	5
	Art. 16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen	5
	Art. 17 Kontrollpflicht.....	5
	Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	5
III.	Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer und -eigentümer.....	5
	Art. 19 Grundsatz, Planung	5
	Art. 20 Anmeldung für Kontrollen.....	6
	Art. 21 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	6
	Art. 22 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	6
	Art. 23 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 26 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom ..., erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Art. 2 Zuständigkeit

¹Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a) die Hochbaukommission (HBK) für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
- b) das Bauamt oder die Beauftragten für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
- c) das Bauamt oder die Beauftragten für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen,

²Für alle übrigen Belange ist die beauftragte Kommission zuständig.

Art. 3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 4 Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

¹Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

²Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

³Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Art. 6 Umweltschutz auf der Baustelle

¹Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

²Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

³Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

Art. 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

¹Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

²Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Art. 8 Stand der Technik

¹Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

²Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Art. 9 Abwasserbeseitigung

¹Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

²Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrrecht in die Kanalisation ist verboten.

Art. 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

a) Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

¹Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

²Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 12 Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Art. 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm (Innendurchmesser) aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Art. 14 Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Art. 15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Beim Ersatz oder der Sanierung öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

b) Private Abwasseranlagen

Art. 16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen

¹Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

²Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Art. 17 Kontrollpflicht

Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch).

Art. 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

III. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer und -eigentümer

Art. 19 Grundsatz, Planung

¹Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich als Freispiegleitung zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

²Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenabwasser ist gemäss Ziffer 5 der Siedlungsentwässerungsverordnung abzuleiten.

⁴Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

⁵Mittels baulichen Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht natürlich anfallendes Regenabwasser (Regenabwasser von befestigten Platz- und von Dachflächen) nicht vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation mit einer Ableitung zu einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden.

Art. 20 Anmeldung für Kontrollen

¹Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

²Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 21 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) einzureichen.

Art. 22 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Erlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.:

genehmigt am:

Diese Verordnung tritt am in Kraft.